
S 16 RA 5226/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	AAÜG § 1 Abs. 1 - Zusatzversorgung der technischen Intelligenz - betriebliche Voraussetzungen für fiktive Einbeziehung, hier: Baudirektion Hauptstadt Berlin
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 5226/03
Datum	20.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 1071/05
Datum	13.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Juni 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Streitig ist, ob der Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, für Beschäftigungszeiten des Klägers vom 22. Oktober 1976 bis zum 30. Juni 1990 Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVTI) sowie die entsprechenden Arbeitsentgelte festzustellen.

Der am 1953 geborene Kläger erwarb nach einem Studium an der Hochschule

für Architektur und Bauwesen in der früheren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) den akademischen Grad "Diplomingenieur" (Diplomurkunde vom 22. Oktober 1976). Seit dem 13. September 1976 war er wie folgt beschäftigt: bis zum 31. Dezember 1979 bei der S-D A (S) W als Projektierungsbetrieb K als Projektant), vom 01. Januar 1980 bis zum 31. Mai 1983 beim Volkseigenen Betrieb (VEB) B und M E als Betriebsteil Z als Bauleiter), vom 01. Juni 1983 bis zum 16. März 1986 beim VEB S B (Baubereichsleiter), vom 17. März 1986 bis zum 31. Dezember 1987 beim VEB B K und EH (Oberbauleiter) und vom 01. Januar 1988 bis zum 30. Juni 1990 bei der B H B (im Folgenden: BDB) des Ministeriums für Bauwesen (MfB; Baustellendirektor). Der Kläger war mit Wirkung vom 01. Oktober 1976 der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beigetreten. Eine Versorgungszusage hatte er nicht erhalten.

Mit Bescheid vom 17. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. September 2003 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Feststellung von Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AAStG vom 01. September 1976 bis zum 30. Juni 1990 ab mit der Begründung, dass die am 30. Juni 1990 in der BDB innegehabte Beschäftigung nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb ausgeübt worden sei.

Mit der Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte unter Änderung der angefochtenen Bescheide zu verpflichten, die Zeiten vom 22. Oktober 1976 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVTI und die insoweit erzielten Arbeitsentgelte festzustellen; auf die mit der Klagebegründungsschrift vom 10. November 2003 eingereichten Anlagen wird Bezug genommen. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat einen Handelsregisterauszug der B B Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), der Rechtsnachfolgerin der BDB, beigezogen und die Klage mit Urteil vom 20. Juni 2005 abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klage sei nicht begründet. Der Kläger habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Feststellung der im Klageantrag bezeichneten Daten. Er falle nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich des AAStG. Er habe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAStG keinen Versorgungsanspruch und auch keine Versorgungsanwartschaft innegehabt. Ihm stehe auch kein fiktiver Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage zu. Denn er sei am Stichtag nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder einem diesen Betrieben gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen. Die BDB sei kein volkseigener Betrieb gewesen, sondern lediglich als solcher zu behandeln gewesen. Dies reiche für die Anwendbarkeit der AVTI jedoch nicht aus. Die BDB sei auch kein gleichgestellter Betrieb im Sinne von § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur Verordnung über die AVTI in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (AVTI-VO) vom 24. Mai 1951 (GBl. I S. 487) gewesen. Die BDB sei in § 1 Abs. 2 der 2. DB nicht genannt. Sie sei insbesondere selbst auch kein Ministerium, sondern als rechtsfähige juristische Person dem MfB lediglich unterstellt gewesen.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er trägt vor: Entgegen

der Auffassung des SG sei die BDB materiell-rechtlich wie ein VEB zu behandeln. Dies entspreche auch der Praxis des Staatlichen Vertragsgerichts der DDR. Im Übrigen sei die BDB als Teil des MfB anzusehen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Juni 2005 aufzuheben und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 17. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. September 2003 zu verpflichten, die Zeiten vom 22. Oktober 1976 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und die insoweit erzielten tatsächlichen Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren zum Verfahren eingereichte Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Zusatzversorgungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Der Senat hat gemäß [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen können, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehört worden ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 SGG](#)) durchsetzbaren Anspruch gemäß [Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit Abs. 1 AAÖG](#) auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG sowie ggfs. der entsprechenden Arbeitsentgelte gemäß [Â§ 8 Abs. 2 AAÖG](#) für den Zeitraum vom 22. Oktober 1976 bis zum 30. Juni 1990. Das AAÖG ist auf den Kläger schon deshalb nicht anwendbar, weil er am 01. August 1991, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÖG, keinen Versorgungsanspruch im Sinne von [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) hatte. Denn der Versorgungsfall (des Alters oder der Invalidität) war bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten. Der Kläger war aber auch am 01. August 1991 nicht Inhaber einer Versorgungsanwartschaft im Sinne von [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#). Denn er hatte unstreitig bis zum 30. Juni 1990 eine Versorgungszusage in der DDR nicht erhalten und ihm war auch nicht im Rahmen einer Einzelentscheidung eine Versorgung zugesagt worden. Die Beklagte hat auch in den angefochtenen Bescheiden eine positive Statusentscheidung über die Anwendbarkeit des AAÖG nicht getroffen.

Â§ 1 Abs. 1 AAÃG ist zwar im Wege verfassungskonformer Auslegung dahin auszulegen, dass den tatsÃchlich einbezogenen Personen diejenigen gleichzustellen sind, die aus bundesrechtlicher Sicht aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen (fingierten) Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃtten (stÃndige Rechtsprechung des BSG: vgl. z. B. Urteile vom 09. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R = SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) und â [B 4 RA 3/02 R = SGb 2002, 379](#) sowie â [B 4 RA 18/01 R](#) â verÃffentlicht in juris). Ein derartiger fiktiver Anspruch ist aber nur dann zu bejahen, wenn am Stichtag (30. Juni 1990) eine BeschÃftigung oder TÃtigkeit ausgeÃbt worden ist, wegen der ihrer Art nach eine zusÃtzliche Altersversorgung in dem betreffenden Versorgungssystem vorgesehen war (stÃndige Rechtsprechung: vgl. z. B. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â [B 4 RA 18/03 R](#) â verÃffentlicht in juris; BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 â [B 4 RA 23/04 R](#) â verÃffentlicht in juris). Allein maÃgebend sind in-soweit die Texte der AVTI-VO vom 17. August 1950 (GBl. I S. 844) und der 2. DB dazu. Die genannten Vorschriften der DDR sind unabhÃngig von deren Verwaltungs- und Auslegungs-praxis allein nach bundesrechtlichen Kriterien auszulegen (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#) S. 22; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 11/04 R](#) â verÃffentlicht in juris), so dass es von vornherein unerheblich ist, ob â wie der KlÃger vortrÃgt â in der DDR BeschÃftigte der BDB tatsÃchlich, beispielsweise auf Grund eines Einzelvertrages, in die AVTI einbezogen waren. Von den genannten GrundsÃtzen ausgehend liegt ein fingierter Anspruch auf eine Versorgungszusage nur vor, wenn der Betreffende zum Stichtag am 30. Juni 1990 drei Voraussetzungen erfÃllt: Er muss 1. die Berechtigung gehabt haben, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃhren (persÃnliche Voraussetzung), 2. eine der Berufsbezeichnung entsprechende TÃtigkeit oder BeschÃftigung verrichtet haben (sachliche Voraussetzung) und 3. die BeschÃftigung oder die TÃtigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder einem diesen Betrieben gleichgestellten Betrieb ausgeÃbt haben (betriebliche Voraussetzung; vgl. hierzu BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#); [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#)).

Der KlÃger war zwar am 30. Juni 1990 berechtigt, die ihm durch staatlichen Zuerkennungsakt verliehene Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fÃhren. Er erfÃllte jedoch nicht die betriebliche Voraussetzung fÃr eine Zeit der ZugehÃrigkeit zur AVTI. Denn die BDB war kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens. FÃr die bundesrechtliche Bedeutung des Ausdrucks "VEB" im Sinne des Versorgungsrechts kommt es auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 an, an den der Bundesgesetzgeber angeknÃpft hat (vgl. BSG, Urteil vom 09. April 2002 â [B 4 RA 3/02 R = SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 7](#)). Ein VEB wurde durch Entscheidung des zustÃndigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs gegrÃndet (Â§ 35 Abs. 1 der Verordnung Ãber die volkseigenen Kombinate, Kombinate und volkseigenen Betriebe vom 08. November 1979 â [KombinatsVO 1979](#) â GBl. I S. 355). Er fÃhrte einen Namen, der die Bezeichnung "VEB" enthalten musste und trat unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf (Â§ 31 Abs. 3 [KombinatsVO 1979](#)). Zudem war er gemÃÃ Â§ 31 Abs. 2 [Kombinats-VO 1979](#) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen. Die BDB fÃhrte weder einen Namen, der die Bezeichnung "VEB" enthielt, noch trat sie unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf. Sie war auch

nicht in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen. Nach Abschnitt I Nr. 4 der Anweisung über die Umbildung der Aufbauleitung Sondervorhaben B in BDB des MfB vom 01. August 1983 des Ministers für Bauwesen der DDR (Verfügungen und Mitteilungen des MfB 1983 Nr. 5 S. 32) war die BDB rechtsfähig und unterstand dem MfB; sie nahm vom Charakter und von den Aufgaben her die Stellung eines VEB ein. Hieraus folgt aber gerade nicht, dass es sich bei der BDB um einen VEB im Sinne der KombiVO 1979 handelte. Denn diese weitgehende Gleichstellung der BDB im wirtschaftsrechtlichen Sinne hat keine versorgungsrechtliche Gleichstellung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 2. DB zur Folge gehabt, an die allein das Bundesrecht angeknüpft hat (vgl. BSG, aaO). Da die BDB mit-hin kein VEB war, kann auch dahinstehen, ob ihr die Massenproduktion von Bauwerken das Gepräge gegeben hatte.

Die BDB war auch kein gleichgestellter Betrieb im Sinne von § 1 Abs. 2 der 2. DB. Sie wird in der genannten Vorschrift namentlich nicht genannt. Sie war auch kein Ministerium, sondern dem MfB lediglich unterstellt, und zwar als rechtsfähige juristische Person. Die BDB war auch keine Hauptverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 2 der 2. DB. Hierzu zählen (nur) die wirtschaftsleitenden staatlichen Organe der DDR, die auch diesen Namen führten, beispielsweise die Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren, die Hauptverwaltung Funkwesen, die Hauptverwaltung Eisen-, Blech- und Metallwaren usw. (vgl. BSG, Urteil vom 09. April 2002 – [B 4 RA 31/01 R](#) = [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#)). Eine Erweiterung der gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen über die in der 2. DB genannten hinaus kommt nicht in Betracht (vgl. dazu BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 – [B 4 RA 18/03 R](#) –).

Andere Rechtsgrundlagen, auf die der Kläger sein Begehren stützen könnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere verstößt es nicht gegen Verfassungsrecht, dass der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme der DDR und deren Differenzierungen angeknüpft hat. Denn der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz gebietet es nicht, von den historischen Gegebenheiten in der DDR, aus denen sich Ungleichheiten ergeben könnten, abzusehen und sie rückwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die Begünstigung der damals Einbezogenen hat der Bundesgesetzgeber als ein Teilergebnis der Verhandlungen im Einigungsvertrag angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dürfen (vgl. [BVerfGE 100, 138, 190](#) = [SozR 3-8570 Â§ 7 Nr. 1](#)). Zu einer "Totalrevision" des aus der DDR stammenden Versorgungsrechts war er über die mit der ständigen Rechtsprechung des BSG vorgenommene Modifikation von § 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG hinaus nicht verpflichtet (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#); Urteil vom 18. Juni 2003 – [B 4 RA 1/03 R](#) –). Zwischenzeitlich hat auch das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Auslegung der Texte der Zusatzversorgungsordnungen durch die Fachgerichte, insbesondere durch das BSG, nicht willkürlich ist (vgl. [BVerfGE](#), Beschluss vom 04. August 2004 – [1 BvR 1557/01](#) – nicht veröffentlicht; Beschluss vom 08. September 2004 – [1 BvR 1503/04](#) – nicht veröffentlicht; Beschluss vom 26. Oktober 2005 – [1 BvR 1921/04](#) u. a. – nicht veröffentlicht).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024